GARTENBAD
BEIM SCHLOSS BOTTMINGEN

LEISTUNGSVEREINBARUNG 2019, GARTENBAD BEIM SCHLOSS BOTTMINGEN

A. VERTRAGSPARTEIEN, ZWECK

Zwischen dem Auftraggeber Anstalt (im folgenden „Anstalt") „Gartenbad beim Schloss Bottmingen" (im folgenden „Gartenbad") vertreten durch den Anstaltsrat (im folgenden „Anstaltsrat") und der Auftragnehmerin Einwohnergemeinde Bottmingen (im folgenden „Bottmingen") vertreten durch den Gemeinderat von Bottmingen wird folgende Leistungsvereinbarung für das Jahr 2019 getroffen:

1. ZWECK

1.1 Das Gartenbad bietet der Bevölkerung ansprechende, zeitgemässe und kundenorientierte Möglichkeiten der Erholung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung.

1.2 Die Anstalt erteilt Bottmingen den Auftrag, den Betrieb des Gartenbads nach den Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zu gewährleisten.

Die Anstalt und Bottmingen verstehen sich als Partner, die die unter Ziffer A./1.1) gesetzten Ziele gemeinsam erreichen wollen.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern, definiert abschliessend die von Bottmingen zu erbringenden Leistungen und legt die von der Anstalt zu leistenden finanziellen Entschädigungen und ihre Modalitäten fest.

1.3 Die Anstalt räumt Bottmingen die volle unternehmerische Freiheit ein, für die Bottmingen die Verantwortung gemäss dieser Vereinbarung übernimmt.

2. GRUNDLAGEN

Grundlagen für die vorliegende Leistungsvereinbarung sind:

a) „Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über die Errichtung, die Organisation und den Betrieb des Gartenbades beim Schloss Bottmingen vom 23. August 2001" (im folgenden "Vertrag vom 23. August 2001") sowie alle relevanten Nachträge.

b) Anstaltsstatut vom 14. August 2002

B. AUFTRAGSGEGENSTAND

1. LEISTUNGEN

1.1 Leistungskatalog

Bottmingen erbringt die folgenden, abschliessend aufgeführten Leistungen.

1.1.1 Operative Führung des Gartenbads

a) Erstellen eines Finanzplans für grosse Investitionen, Unterhaltsarbeiten und den Ersatz von Maschinen

b) Bestimmung der operativen Führungsstruktur

c) Entwicklung des Führungskonzepts (Betriebsordnung, Sicherheits- und Qualitätskonzepte)

d) Nachhaltige Umsetzung des Führungskonzepts

e) Selektion und Wahl der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters, des übrigen fest oder temporär angestellten Personals sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen

f) Werbung und Gewinnung von Kunden

g) Gestaltung ergänzender Angebote (zum Beispiel Trainingsstunden, Kurse, Anlässe) zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Gartenbads

h) Administration der Pachten und Mieten

i) Logistik, Selektion und Organisation der für den Betrieb des Gartenbads benötigten externen Dienstleistungen

1.1.2 Unterhalt (Eigenleistungen, Leistungen von Dritten)

a) Unterhaltsplanung

b) Durchführung aller notwendigen Unterhaltsarbeiten, insbesondere

- aller Arbeiten, die vor dem Beginn und nach dem Ende der Badesaison erforderlich sind
- Unterhalt und Reinigung der Anlagen während der Badesaison
- Kontrolle, Unterhalt und Reinigung des Gebrauchs- und Leihmaterials

c) Überwachung und Begleitung aller Installations- und Unterhaltsarbeiten, die von externen Dritten ausgeführt werden

d) Überprüfung und Gewährleistung der Hygiene (Wasserqualität, Duschanlagen, Umkleideräume, WC)

1.1.3 Badebetrieb

a) Kassendienste

b) Aufsicht (Badmeister, Hilfsbadmeister, Aufsichtspersonal)

c) Sanitätsposten

d) Koordination der übrigen Dienste (Restauration, Badeshop, Kiosk und Verkaufsstände)

e) Überwachung der Einhaltung der mit Pächtern, Betreibern von Kiosk, Badeshop und Ständen vereinbarten Leistungen

1.1.4 Rechnungsführung und Administration

a) Rechnungsführung

b) Personaladministration

c) Verwaltung der Pachtverträge

d) Darstellung der betrieblichen Vollkosten

e) Bestimmung und Erfassung der führungsrelevanten Leistungsindikatoren und Messgrössen

1.2 Leistungsqualität

1.2.1 Bottmingen erfüllt folgende Qualitätskriterien:

a) attraktives Angebots

b) hohe Sicherheitsstandards (ausgebildete Aufsichtspersonen, Sanitätsstelle, Gewährleistung einer angemessenen Überwachung der Becken)

c) Kundenorientierung und Kundenfreundlichkeit

d) störungsfreier Badebetrieb

e) einwandfreie Hygiene

f) Fachkompetenz und Ergebnisorientierung, Wirtschaftlichkeit

1.2.2 Die Erreichung dieser Qualitätsziele wird unterstützt durch:

a) institutionalisiertes Qualitäts- und Sicherheitskonzept

b) professionelle Personalselektion, Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengespräche und -beurteilungen

c) gezielte Weiterbildung des Kaders, des Aufsichtspersonals, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

d) Controlling der Massnahmen, Leistungen, Kosten und Wirkungen

1.3 Leistungsmengen, -verfügbarkeit und -preise

a) Deckung der effektiven Nachfrage

b) Gewährleistung des Betriebs gemäss den Öffnungszeiten:

Saisonbeginn und –ende: **Freitag, 17 Mai 2019, 12.00 Uhr bis Sonntag, 22. September 2019, 18.00 Uhr**

Vorsaison, 17 Mai bis 30. Juni 2019 (am ersten Tag der Saison Öffnung erst um 12.00 Uhr)

Montag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Dienstag 9.00-19.00 Uhr	
Mittwoch 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Donnerstag 9.00-19.00 Uhr	
Freitag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Samstag 9.00-19.00 Uhr	
Sonntag 9.00-19.00 Uhr	

Hauptsaison, 1. Juli bis 31. August 2019

Montag 7.00-20.00 Uhr	Frühschwimmen
Dienstag 9.00-20.00 Uhr	
Mittwoch 7.00-20.00 Uhr	Frühschwimmen
Donnerstag 9.00-20.00 Uhr	
Freitag 7.00-20.00 Uhr	Frühschwimmen
Samstag 9.00-20.00 Uhr	
Sonntag 9.00-20.00 Uhr	

Nachsaison, 1. September bis 22. September 2019 (am letzten Tag der Saison Schliessung bereits um 18.00 Uhr)

Montag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Dienstag 9.00-19.00 Uhr	
Mittwoch 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Donnerstag 9.00-19.00 Uhr	
Freitag 7.00-19.00 Uhr	Frühschwimmen
Samstag 9.00-19.00 Uhr	
Sonntag 9.00-19.00 Uhr	

Die Schliessung kann nach Ermessen des diensthabenden Badmeisters flexibel gehandhabt werden. Das heisst, wenn das Wetter sehr gut ist und sich entsprechend viele Gäste im Bad aufhalten, schliesst das Bad jeweils eine Stunde später. Den Badgästen werden entsprechend längere Öffnungszeiten rechtzeitig mittels Aushang an der Kasse angekündigt.

c) Bei schlechtem Wetter und weniger als zehn Gästen kann das Bad frühestens um 18.00 Uhr geschlossen werden. Den Badgästen werden entsprechend frühere Schliessungszeiten mittels Aushang an der Kasse und Ansage auf dem Anrufbeantworter (ab 16.30 Uhr) angekündigt.

d) Während der Öffnungszeiten gewährleisten bei Normalbetrieb (ab 500 Gartenbadbesucherinnen und –besucher) mindestens zwei ausgebildete Personen die Aufsicht an den Becken. Ab 1'200 Gartenbadbesucherinnen und -besucher sind mindestens weitere ein bis zwei Aufsichtspersonen anwesend.

e) Bei Trainingsanlässen (Vereinstraining) innerhalb und ausserhalb der Öffnungszeiten ist mindestens eine Aufsichtsperson präsent. Die Aufsichtsperson hat der entsprechende Verein zu stellen.

f) Bei Spezialanlässen innerhalb und ausserhalb der Öffnungszeiten werden die Aufsichtspersonen vom Veranstalter gestellt.

g) An Hochfrequenztagen ist eine Reinigungsperson bereits vor der Schliessung des Gartenbades präsent.

h) Der Kanton Basel-Landschaft hat das Recht das Gartenbad inklusive der Infrastruktur nach frühzeitiger Absprache und Reservation zu nutzen. Die Details sind in der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Anstaltsrat über die Benützung des Gartenbads geregelt.

1.4 Tarife

1.4.1 Der Anstaltsrat bewilligt folgende Tarife:

	Erwachsene	Kinder von 6 bis 16 Jahre	Jugendliche/Lehrlinge/Studenten bis 25 Jahre/IV
Einzeleintritte (IV-Begleitpersonen gratis)	CHF 6.00	CHF 2.00	CHF 3.50
Jahresabonnement	CHF 100.00	CHF 30.00	CHF 60.00
Geldwertkarten	CHF 40.00 und CHF 80.00 (Rabatt 15%)		
Schulklassen (inklusive zwei Lehrkräfte/Begleitpersonen)	Trägergemeinden gratis Übrige CHF 2.00 pro Kind		

1.4.2 Die Tarife der Pachtbetriebe, Kiosk-, Badshop- und Standbetreiber sind gegebenenfalls in den entsprechenden Verträgen geregelt.

1.4.3 Alle übrigen Tarife werden von Bottmingen bestimmt.

1.4.4 Einmal pro Jahr wird eine "Tag der offenen Tür" mit freiem Eintritt für die Bevölkerung organisiert. Hierfür wird der erste Tag der Sommerferien ("Bündelitag") festgelegt.

2. INFORMATION

2.1 Planung

Zur Unterstützung der strategischen Entscheidungsprozesse im Anstaltsrat erstellt Bottmingen jährlich für das Folgejahr

a) einen Finanzplan für grosse Investitionen, Unterhaltsarbeiten und den Ersatz von Maschinen

b) einen Vergleich der Eintrittspreise mit den umliegenden Bädern

c) einen Entwurf für das erforderliche Betriebs- und Investitionsbudget

2.2 Jahresbericht

Bottmingen erstellt einen Jahresbericht, bestehend aus

a) einem den Anforderungen der Kontrollstelle genügenden Abschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung)

b) einer Übersicht über die Vollkosten des Gartenbads

c) ergänzenden Informationen (führungsrelevante Informationen, Indikatoren und Kennzahlen, Tätigkeitsbericht usw.)

2.3 Zwischenberichte

Zur Feststellung der qualitativen und quantitativen Leistungserfüllung und der Wirtschaftlichkeit kann der Anstaltsrat zusätzliche Informationen und Berichte anfordern

2.4 Einsicht

Die Kontrollstelle der Anstalt ist berechtigt, Akten, Belege und Betriebsrapporte, welche in der Leistungsvereinbarung umschrieben werden, einzusehen.

3 EXTERNE LEISTUNGSERBRINGER

3.1 Externe Leistungserbringer

Bottmingen ist in der Wahl externer Leistungserbringer grundsätzlich frei und kann im Rahmen des Leistungsbudgets mit diesen Rechtsgeschäfte abschliessen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Geschäfte mit juristischen oder natürlichen Personen, welche direkte Leistungen für die Gäste des Gartenbades erbringen (zum Beispiel Restauration, Kiosk, Badshop, Angebote im Fitness- und Wellness-Bereich usw.).

a) Bottmingen wird allfällige Vereinbarungen, die in diese Kategorie fallen, dem Anstaltsrat zur Genehmigung unterbreiten.

b) Der Anstaltsrat wird über den Antrag innert 30 Tagen definitiv entscheiden.

c) Verweigert der Anstaltsrat seine Zustimmung, darf Bottmingen das beantragte Geschäft nicht realisieren.

3.2 Übrige Aktivitäten

Personen, Organisationen oder Gruppierungen, welche auf dem Areal des Gartenbades kommerzielle oder andere Aktivitäten (vor allem solche mit religiösen oder politischen Inhalten) entwickeln, die die Aufmerksamkeit der Badegäste auf sich ziehen, bedürfen dazu einer Genehmigung der operativen Leitung des Gartenbads (gemäss den Bestimmungen B/3.1.2, lit. a) bis c)).

4 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

4.1 Verantwortung und Haftung der Anstalt

In ihrer Eigenschaft als Besitzerin trägt die Anstalt die volle rechtliche, unternehmerische und wirtschaftliche Verantwortung für das Gartenbad, insbesondere auch für die Folgen von Handlungen Bottmingens im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung.

4.2 Gewährleistung und Haftung Bottmingens

Bottmingen leistet Gewähr für eine interessenwahrende und sorgfältige Leistungserbringung gemäss den Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung.

Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen haftet Bottmingen ausschliesslich gegenüber der Anstalt für allfällige von ihr und/oder von den von ihr beauftragten externen Leistungserbringern zu vertretende Schäden.

C. INFRASTRUKTUR

1. PERSONAL

a) Bottmingen setzt für die Leistungserbringung Personen ein, die über eine den Aufgabenstellungen entsprechende fachliche und soziale Kompetenz verfügen.

b) Bottmingen kontrolliert ihren Ausbildungsstand und fördert ihre Fortbildung.

2. INFRASTRUKTUR UND ORGANISATION

a) Im Rahmen der bewilligten Mittel leistet Bottmingen Gewähr für die Angemessenheit und Sicherheit der Infrastruktur des Gartenbads.

b) Bottmingen wendet ein leistungsfähiges Controlling und ein wirksames Qualitätsmanagement an.

3. KAPAZITÄTEN

Die Personalkapazitäten sind auf die qualitative und quantitative Leistungserfüllung abgestimmt.

D. ENTSCHÄDIGUNG

Die Anstalt entschädigt Bottmingen für die Erbringung aller unter B. aufgeführten Leistungen und den Unterhalt der unter C. genannten Infrastruktur für das Jahr 2019 wie folgt:

1. LEISTUNGSBUDGET

1.1 Leistungen gemäss Teil B dieser Leistungsvereinbarung:

Für die von Bottmingen zu erbringenden Leistungen wird folgender Vollkosten-Budgetrahmen vereinbart:

	Leistungen	Budget
a)	operative Führung, Administration (B/1.1.1, B/1.1.4, B/2)	CHF 48'500.00
b)	Unterhalt und Betrieb (B/1.1.2, B/1.1.3, C/1)	CHF 870'000.00
c)	Infrastruktur (C/2.a)	CHF 37'000.00

d) Die Einzelpositionen des Leistungsbudgets D/1.1 a) bis c) können von Bottmingen ohne weitere Begründung im Rahmen des Totalbetrags verschoben werden (Ausnahme: gesonderte Investitionskredite mit eigener Planung).

1.2 Anpassungen

Bottmingen kann eine Anpassung des Leistungsbudgets bei nachweisbar erforderlichen kostenrelevanten Mehrleistungen verlangen.

2 BUDGETVOLLZUG

2.1 Anforderungen

Bottmingen fordert maximal vierteljährlich die nach effektivem Bedarf benötigten Netto-Mittel an (im folgenden „Anforderung"). Der effektive Bedarf entspricht der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag (Umsatz des Gartenbades).

2.2 Fälligkeiten

a) Alle Zahlungen zu Lasten des Budgets sind innert 30 Tagen nach Anforderung fällig.

b) Die erste Anforderung kann vor Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung erfolgen. Sie wird frühestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung fällig.

3 ABSCHLUSS

3.1 Abrechnung

Per Vertragsende wird die definitive Abrechnung über das Budget erstellt, mit den Erträgen verrechnet und ein allfälliger Saldo ausgeglichen.

E. VERTRAGSDAUER

1. Vertragsbeginn und –ende

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung per 1. Januar 2019 in Kraft und endet ein Jahr danach.

Bottmingen und die Anstalt beabsichtigen, diesen Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Gütliche Einigung

Die Anstalt und Bottmingen werden allfällige, aus diesem Vertrag entstehende Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit über Verhandlungen beilegen.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Konflikt sinngemäss nach dem im Vertrag vom 23. August 2001 Art. 7 vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren beizulegen.

3. Anwendbares Recht

Diese Leistungsvereinbarung unterliegt den Bestimmungen des anwendbaren schweizerischen Rechts.

4. Gerichtsstand

Die Anstalt und Bottmingen wählen Arlesheim als Gerichtsstand.

Binningen/Bottmingen/Oberwil,

ANSTALTSRAT

Remo Muchenberger
Präsident

Daniel Nyffenegger
Vizepräsident

Bottmingen,

GEMEINDERAT

Mélanie Krapp-Boeglin
Gemeindepräsidentin

Martin R. Duthaler
Gemeindeverwalter